



**Hochschule
Kaiserslautern**
University of
Applied Sciences

Hochschulanzeiger

der Hochschule Kaiserslautern

Montag, den 30. Oktober 2017

Nr. 39/2017/7

INHALT

Satzung der Hochschule Kaiserslautern für die
Vergabe von Deutschlandstipendien

Seite

2

**Satzung
der Hochschule Kaiserslautern
für die Vergabe von Deutschlandstipendien**

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. S. 957), geändert durch Gesetz vom 29. März 2017 (BGBl. S. 626) i. V. m. der Stipendienprogramm-Verordnung vom 20. Dezember 2010 (BGBl. S. 2197) hat der Senat der Hochschule Kaiserslautern aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 02. März 2017 (GVBl. S. 17), am 31.05.2017 mit Änderungen vom 27. Juni 2012, 03. Juni 2013 und vom 15. Juni 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender, die hervorragende Leistungen in Studium oder Beruf erwarten lassen oder bereits erbracht haben.

§ 2 Förderfähigkeit

Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Bachelor- oder konsekutiven Master-Studiengang an der HS Kaiserslautern immatrikuliert ist, sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet und voraussichtlich noch mindestens zwei Semester in diesem Studiengang an der HS Kaiserslautern eingeschrieben sein wird. Bei schwerwiegenden Gründen kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um ein Semester verlängert werden. Ein Antrag auf Verlängerung aus schwerwiegenden Gründen ist bis zum Ende der Bewerbungsphase einzureichen.

§ 3 Umfang der Förderung

(1) Die Höhe des Stipendiums beträgt in der Regel monatlich 300 €, wovon der Anteil des Bundes 150 € beträgt. Ist der nach § 11 Abs. 2 Satz 1 StipG eingeworbene Anteil an privaten Mitteln höher als 150 €, so erhöht sich das Stipendium entsprechend.

(2) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für den privaten Mittelgeber noch von einer Arbeitnehmerschaft oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmerschaft abhängig gemacht werden.

§ 4 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

(1) Die Präsidentin oder der Präsident informiert per E-Mail und durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule über die Stipendien jeweils zum Wintersemester.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht

1. der regelmäßige Bewilligungszeitraum,
2. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
3. welche Bewerbungsunterlagen (vgl. Absatz 3 und 4) einzureichen sind,
4. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist,
5. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.

(3) Bewerben kann sich, wer

1. die für das Studium erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
2. vor der Aufnahme des Studiums an der HS Kaiserslautern steht oder bereits immatrikuliert ist und
3. sich innerhalb der Regelstudienzeit befindet und voraussichtlich noch mindestens zwei Semester in diesem Studiengang an der HS Kaiserslautern eingeschrieben sein wird.

(4) Die Bewerbung erfolgt für das Studienfach, in dem die Einschreibung erfolgt oder beantragt ist. Die Bewerbung ist online einzureichen.

(5) Die zur Einreichung notwendigen Bewerbungsunterlagen und -anlagen sind dem Online-Portal zu entnehmen. Falls die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache beizufügen.

§ 5 Stipendienauswahlausschuss

(1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt der Stipendienauswahlausschuss gemäß den Auswahlkriterien nach Absatz 5 die Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die in einer von ihm festgelegten Reihung nachrücken, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen werden oder aus sonstigen Gründen nicht

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an kraft Amtes

1. die Präsidentin oder der Präsident oder eine von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellte Person als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. die Dekaninnen oder Dekane oder die jeweils von diesen bestellte Person und
3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte.

(3) Die folgenden Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses werden in Abstimmung mit den Dekaninnen oder Dekanen von der Präsidentin oder dem Präsidenten für eine Amtszeit von zwei Jahren berufen:

1. fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,
2. zwei Studierende,
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter,
4. mit beratender Stimme die Vertreterinnen oder Vertreter der Mittelgeber.

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Mitglieder des Stipendienauswahlausschusses sind nicht förderfähig.

(4) Die Beschlussfähigkeit des Stipendienauswahlausschusses richtet sich nach § 38 HochSchG.

(5) Die Stipendien werden nach Begabung und Leistung vergeben. Auswahlkriterien sind

1. für Studienanfängerinnen und Studienanfänger
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der für das gewählte Studienfach relevanten Einzelnoten oder
 - b) die besondere Qualifikation, die zum Studium in dem jeweiligen Studiengang an der HS Kaiserslautern berechtigt,
 - c) ggf. der Nachweis einer Eignungsprüfung gemäß § 66 HochSchG.
2. für bereits immatrikulierte Studierende die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte, für Studierende eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.

Bei der Gesamtbetrachtung des Potentials der Bewerberin oder des Bewerbers sollen außerdem insbesondere berücksichtigt werden:

1. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
2. außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen,
3. besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger, die Mitarbeit im familiären Betrieb, studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft oder ein Migrationshintergrund.

§ 6 Bewilligung

(1) Die Präsidentin oder der Präsident bewilligt die Stipendien auf der Grundlage der Auswahlentscheidung des Stipendienauswahlausschusses für einen Bewilligungszeitraum von einem Jahr.

(2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums sowie die jeweilige Förderungsdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(3) Die Verlängerung einer Bewilligung bedarf einer erneuten Bewerbung und der Zustimmung des Stipendengebers. Bei rechtzeitiger Vorlage wird über die Verlängerung der Bewilligung von Amts wegen entschieden.

(4) Die Bewilligung und die Verlängerung einer Bewilligung erfolgen schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen. Der Bewilligungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat an der HS Kaiserslautern immatrikuliert ist. Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der HS Kaiserslautern. Die Bewerbung um ein erneutes Stipendium an der neuen Hochschule ist möglich.

(6) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und, abweichend von Absatz 6, während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist bis zum Ende der Bewerbungsphase einzureichen.

(2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst. Die Zeit der Beurlaubung wird auf die Förderungsdauer nicht angerechnet.

§ 8 Beendigung

Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. das Studium abgebrochen hat,
2. die Fachrichtung gewechselt hat oder
3. exmatrikuliert wird.

Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Semesters, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 6 oder 7 fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Absatz 2 und 3 des Stipendienprogramm-Gesetzes nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- bzw. Begabungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben der Stipendiatin oder des Stipendiaten beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.

(2) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Stipendiatinnen und Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, den 17.10.2017

Prof. Dr. Hans- Joachim Schmidt
Präsident der Hochschule Kaiserslautern